



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Dr. Jens Brandenburg MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-
ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0
FAX +49 (0)30 18 57-5520

E-MAIL
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 12. Januar 2023

BETREFF **Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 21. Dezember 2022 ist das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) in Kraft getreten.

Das EPPSG wird durch die Länder im Auftrag des Bundes vollzogen. Die Bundesregierung hat in der Bundesratssitzung vom 16. Dezember im Rahmen einer Protokollerklärung die Unterstützung des Vollzugs mit einer vom Bund finanzierten digitalen Antragsplattform zugesagt und ihre Verantwortung für die erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten bekräftigt.

Das Land Sachsen-Anhalt hat den Ländern am 22. Dezember 2022 als Muster den beigefügten Entwurf einer Verordnung auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG zur Durchführung des EPPSG zur Verfügung gestellt, um die notwendige Rechtsetzung in den Ländern zu erleichtern und zu koordinieren. Auf dieser Grundlage wurden seitens der Länder die im Folgenden zu behandelnden Fragen zur Reichweite der Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG, zur Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Datenschutzregelung sowie zu weiteren verfahrensrechtlichen Fragen an das BMBF herangetragen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat, den Ausführungen der das Land beratenden Rechtsanwaltskanzlei folgend, darauf hingewiesen, dass eine Verordnung mit den vorgeschlagenen Regelungsinhalten nur bei weiter Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG auf

das EPPSG gestützt werden kann. Zugleich wurde die rechtliche Tragfähigkeit einer solchen Auslegung ausdrücklich bestätigt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung schließt sich den diesbezüglichen Rechtsausführungen der Anwaltskanzlei an und ist der Ansicht, dass die seitens des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellte Musterverordnung einen gangbaren Weg darstellt, um die noch offenen rechtlichen Fragen auf der Grundlage des EPPSG in der geltenden Fassung zu klären.

Dass der Gesetzgeber die Umsetzung des EPPSG mithilfe einer digitalen Antragsplattform ermöglichen wollte, hat sich im Gesetzgebungsverfahren klar gezeigt und wurde entsprechend dokumentiert. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Gesetzentwurf selbst, der beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf eine von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitende Antragsplattform abstellt. Auch der Umstand, dass es um das befristete Angebot eines digitalen Antragsverfahrens für die einmalige Auszahlung einer Pauschale im Rahmen der Leistungsverwaltung geht, stützt eine weite Auslegung des § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG. Die Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung sowie die hieran zu stellenden Anforderungen hängen anerkanntermaßen von den Besonderheiten des jeweiligen Sachbereichs sowie von Gewicht und Wirkung der zu regelnden Maßnahmen ab.

In Bezug auf das Thema Datenschutz geht die Bundesregierung nicht von einem zwingenden Regelungsbedarf im EPPSG selbst aus. Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag aus Sachsen-Anhalt, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für das Antragssystem in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln und schließt sich auch insoweit den Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei dem Grunde nach an. Das Antragssystem in seiner aktuellen Konzeption beachtet in angemessenem Umfang das Gebot der Datensparsamkeit und sieht die Verschlüsselung der personenbezogenen Daten vor.

Schließlich sieht die Bundesregierung auch hinsichtlich der in der Musterverordnung entworfenen Regelungen zum Ausschluss des sog. Multi-Kanal-Prinzips sowie zum überwiegend automatisierten Vollzug des Gesetzes nicht die zwingende Notwendigkeit, dies in einem Bundesgesetz rechtlich zu flankieren. Die ausschließliche elektronische Abwicklung des Verfahrens ist in der Musterverordnung auf Wunsch des Landes Sachsen-Anhalt normiert worden. Die nach dem EPPSG Antragsberechtigten stellen eine Zielgruppe dar, die digitalen Vorgängen besonders zugewandt ist, so dass eine digitale Antragsplattform zielführend erscheint. Daneben bleibt es den Ländern unbenommen, einen analogen Antragsweg in der jeweiligen Rechtsverordnung des Landes vorzusehen – etwa für Fälle, in denen aus Ländersicht eine elektronische Antragstellung nicht zumutbar erscheint. Auch die Vollautomatisierung des Verfahrens betreffenden Regelungen sind auf Wunsch des beauftragenden Landes in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden. Ob das Verfahren tatsächlich zu einem vollautomatisierten Bescheiderlass im rechtlichen Sinne führen wird, ist noch in Klärung. Von einem zwingenden Regelungsbedarf auf Bundesebene kann nicht ausgegangen werden.

Die Bundesregierung sieht den von Sachsen-Anhalt eingeschlagenen Weg als zielführend für die Umsetzung des EPPSG an. Die Einlassungen der das Land Sachsen-Anhalt beratenden Kanzlei zeigen diejenigen Punkte auf, die im Rahmen der Umsetzung der Antragsplattform einer genaueren Betrachtung bedürfen. Unser gemeinsames Ziel ist es, mit dem Angebot einer Antragsplattform eine möglichst einfache, unbürokratische und schnelle Auszahlung der Energiepreispauschale zu ermöglichen und damit sowohl die berechtigten Personen als auch die Länder bestmöglich zu unterstützen. Gerade auch unter diesem Aspekt hat die Bundesregierung die oben zitierte Protokollerklärung abgegeben. Die erste Ziffer der Protokollerklärung hat der Bund bereits eingelöst. Die Finanzierung der Plattform durch den Bund ist sichergestellt. Zugleich wird der Bund die Finanzierung der Support-Hotline übernehmen und damit an seiner Unterstützungszusage über den Aufbau und Betrieb der Plattform hinaus festhalten. Zugleich bietet der Bund die in Ziffer 2 der Protokollerklärung zugesagte zentrale Auszahlungsstelle durch die Einbindung der Bundeskasse an.

Die Länder zeigen in den regelmäßig stattfindenden Abstimmungsrunden großes Engagement. Dies zeigt, dass auch in den Ländern das Bestreben groß ist, die Umsetzung des EPPSG voranzutreiben. Dieses Ziel eint Bund und Länder. Zugleich haben die Länder die aufgeworfenen Rechtsfragen direkt an den Bund adressiert. Mit der vorliegenden Einordnung zeigt die Bundesregierung den aus ihrer Sicht gangbaren Weg auf. Um dieses ambitionierte Projekt zeitnah zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, müssen die erforderlichen Rechtsetzungs- und Prozessschritte in den Ländern zügig erfolgen. Mit der durch das Land Sachsen-Anhalt vorgelegten Musterverordnung haben die Länder aus Sicht der Bundesregierung eine sehr gute Grundlage an die Hand bekommen. Nun gilt es, auf dieser Grundlage gemeinsam den weiteren Prozess zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jens Brandenburg